

Antworten auf die Anfragen der GAL Fraktion vom 16.11.2019 zum Haushalt

Frage 1:

Sind die notwendigen Investitionen zum Spielflächenleitplan von jährlich mindestens 150.000 € im Produkt 060220.782111 „weitere Maßnahmen SpLP“ (Seite 468 des Haushaltsplanentwurfs) enthalten? Falls ja, warum erfolgt keine Ausweisung dieser Mittel in der langfristigen Darstellung.

Antwort der Verwaltung:

Ja.

Es erfolgt eine Ausweisung in der langfristigen Darstellung. Siehe hierzu Seite 69 bzw. 468 des Haushaltsplanentwurfes.

Frage 2:

Wir bitten um Erklärung, auf welcher Grundlage, z.B. Abfrage der Prognosezahlen, die Gewerbesteuerprognose ermittelt werden. Die Erläuterung auf Seite 25 oben des Haushaltsplanentwurfs

„Da keine Hinweise auf eine abweichende Entwicklung der Einkommen- und Gewerbesteuererträge in Haan erkennbar sind, wird in den Finanzplanungsjahren mit entsprechenden Steigerungen auf Basis der für 2019 prognostizierten Erträge gerechnet.“

lässt vermuten, dass keine Abfrage bei den Unternehmen erfolgt. Sollte dies so sein, bitten wir um eine Risikobewertung.

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt ist im Dialog mit ihren wichtigsten Steuerzahlern. Hinweise auf Veränderungen werden entsprechend berücksichtigt, wobei die Entwicklung insbesondere in den späteren Finanzplanungsjahren unterschiedlich bewertet werden können.

Frage 3:

Nach unserem Verständnis ist bei Anträgen auf Höhergruppierungen eine Entscheidung rückwirkend bezogen auf das Datum der Feststellung der Berechtigung zu treffen. Wie viele nicht entschiedene Anträge auf Höhergruppierung liegen der Verwaltung vor und wurden hierfür im Haushalt Rückstellungen gebildet?

Antwort der Verwaltung:

Z.Zt. befinden sich noch 14 Anträge auf Höhergruppierung in der Bearbeitung.

Nach § 88 Abs. 1 GO dürfen Rückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe gebildet werden. Hier könnten lediglich die letztgenannten ungewissen Verbindlichkeiten zum Tragen kommen.

Nach § 37 Abs. 5 S.1 und 2 KomHVO NRW müssen für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Hierbei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Gerade in noch nicht abgeschlossenen Stellenbewertungsverfahren ist nicht sichergestellt, dass dem Antrag auf Höhergruppierung auch tatsächlich gefolgt wird, so dass es hier an der zwingenden Wahrscheinlichkeit für die Bildung einer Rückstellung fehlt.

Frage 4:

In den Aufwendungen zu den Einzelinstandsetzungen (Tabelle 17) ist zur Unterbringung des Sozialamtes in der ehemaligen Landesfinanzschule ein Sanierungsbedarf von 427.000 € angeführt.

Wir bitten um Erläuterung, bzw. Verweis auf den Beschluss zu den hier angeführten Kosten. Wieviele Mitarbeiter sollen dort untergebracht werden?

Antwort der Verwaltung:

Der Sanierungsbedarf in Höhe von 427.000 € betrifft nicht die Herrichtung des Seminargebäudes für die Unterbringung der Mitarbeiter des Sozialamtes, sondern die Mängelbeseitigung im Haus Westfalen. Hierbei handelt es sich um erhebliche Mängel im Brandschutz und der Elektrotechnik. Hier ist die Stadt als Mieter vertraglich verpflichtet worden, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung von Asylbewerbern auf eigene Kosten durchzuführen. Eine Abwälzung auf den Vermieter ist nicht möglich. Die Mängelbeseitigung ist aus versicherungstechnischen Gründen und zur Gefahrenabwehr dringend erforderlich.